"Nach § 40 Kommunalwahlgesetz i.V.m. § 66 Kommunalwahlordnung stellt der Rat der Stadt Sankt Augustin nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss fest, dass gegen die Kommunalwahl (Wahl des Bürgermeisters sowie Wahl des Rates der Stadt Sankt Augustin) und die Integrationsratswahl vom 25.05.2014 keine Anfechtungsgründe gem. § 40 Abs. 1 a bis c Kommunalwahlgesetz vorliegen und erklärt die Wahlen daher gemäß § 40 Abs. 1 d Kommunalwahlgesetz für gültig."

- einstimmig-